

Bundesratsbeschluss
betreffend die Änderung des Bundesratsbeschlusses
über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeits-
vertrages für das schweizerische Schuhmachergewerbe

(Vom 5. Juni 1967)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

I

Folgende geänderte Bestimmungen des im Anhang zum Bundesratsbeschluss vom 8. Januar 1966¹⁾ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Schuhmachergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 5, Abs. 1

Als Entlöhnung gelten für die im Zeitlohn sowie im Stücklohn (Akkord) beschäftigten Arbeitnehmer pro Stunde folgende Mindestansätze, einschliesslich Teuerungszulage:

	Im 1. Jahr nach der Lehre Fr.	Im 2. Jahr nach der Lehre Fr.	Im 3. Jahr nach der Lehre Fr.
Orte mit 100000 und mehr Einwohnern . .	4.10	4.25	4.45
Orte mit 2000 bis 99999 Einwohnern	4.—	4.15	4.35
Orte mit weniger als 2000 Einwohnern . . .	3.90	4.05	4.25

Art. 6

Erhalten gelernte Arbeitnehmer oder Hilfskräfte Verpflegung und Unterkunft im Haushalt des Arbeitgebers, so können ihnen dafür höchstens folgende Ansätze im Tag angerechnet werden:

	Für Verpflegung Fr.	Für Unterkunft Fr.
Orte mit 10000 und mehr Einwohnern	7.70	2.20
Orte mit weniger als 10000 Einwohnern	7.—	1.95

¹⁾ BBl 1966, I, 37.

II

¹ Dieser Beschluss tritt am 19. Juni 1967 in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 1968.

² Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Bundesratsbeschluss vom 27. Juli 1966¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Schuhmachergewerbe aufgehoben.

Bern, den 5. Juni 1967.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Bonvin

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

9607

¹⁾ BBl 1966, II, 21.

Bundesratsbeschluss betreffend die Änderung des Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Schuhmachergewerbe (Vom 5. Juni 1967)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1967
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1967
Date	
Data	
Seite	977-978
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 655

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.